

3. dem Landrat des Wetteraukreises,
untere Wasserbehörde,
6360 Friedberg (Hessen),
4. dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg,
Burg 13,
6360 Friedberg (Hessen),
5. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
6200 Wiesbaden,
6. dem Hessischen Oberbergamt,
Paulinenstr. 5,
6200 Wiesbaden,
7. dem Kreisausschuß des Wetteraukreises,
untere Bauaufsichtsbehörde,
6360 Friedberg (Hessen).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 24. Oktober 1984

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. B a c h

StAnz. 48/1984 S. 2352

1192

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen

Gegenstand der Anerkennung

Das Abwasserlabor des Werkes Hoechst einschließlich der Abwasserlabore der Werke Albert, Griesheim und Offenbach der Hoechst AG, Postfach 80 03 20, 6230 Frankfurt am Main 80, wird gemäß § 45 c HWG i. V. m. §§ 5 und 6 der Eigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen im Lande Hessen anerkannt.

Die Anerkennung bezieht sich auf die in dem Merkblatt B-1/1*) der Hessischen Landesanstalt für Umwelt aufgeführten Parameter mit Ausnahme der in Nr. 4 dieses Bescheides genannten Parameter.

*) hier nicht veröffentlicht

Darmstadt, 27. Oktober 1984

Der Regierungspräsident
V 11/39 a — 79 f 02 — 6/81

StAnz. 48/1984 S. 2362

1193

GIESSEN

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der Polizeidienstausweis Nr. 25-410, ausgestellt vom Regierungspräsidenten in Gießen am 15. Dezember 1981 für Polizeihauptmeister Hans-Dieter Stratmann, geb. am 18. November 1942, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Gießen, 5. November 1984

Der Regierungspräsident
13 S — 7 d 14 01 — 2 —

StAnz. 48/1984 S. 2362

1196

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Basaltsteinbruch von Heegheim“ vom 1. November 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Basaltsteinbruch westlich von Heegheim wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

1194

KASSEL

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Waldkappel, Werra-Meißner-Kreis, im Stadtteil Rechtebach vom 30. Oktober 1984

Die Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der früher selbständigen Gemeinde Rechtebach vom 22. Mai 1967 (StAnz. S. 808) wird hiermit auf Antrag des Magistrats der Stadt Waldkappel vom 5. September 1984 aufgehoben, weil die Wassergewinnungsanlagen nicht mehr zur Trinkwasserversorgung verwendet werden.

Kassel, 30. Oktober 1984

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. S c h o t t

StAnz. 48/1984 S. 2362

1195

Vorhaben der Kurhessischen Gipswerke Peter Orth GmbH & Co. KG, 3430 Witzenhausen

Die Kurhessische Gipswerke Peter Orth GmbH & Co. KG, 3430 Witzenhausen hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung ihrer Anlage zum Brennen von Gips um einen weiteren Drehofen (Anlage nach § 2 Nr. 3 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in Witzenhausen, Gemarkung Hundelshausen, Flur 4, Flurstücke 108/6 und 232/150, gestellt.

Die Anlage soll im Frühjahr 1985 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 4. Dezember 1984 bis 4. Februar 1985 beim Magistrat der Stadt Witzenhausen, Markt 1 (Rathaus), Zimmer 28, 3430 Witzenhausen, während der Dienststunden oder bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 648, Dienststunden von 8.30—12.00 und 13.30—15.30 Uhr, schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen. Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen dort während der Dienststunden offen.

Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Donnerstag, der 14. Februar 1985, 10.00 Uhr, bestimmt.

Versammlungsraum ist der Rathaussaal, Markt 1, 3430 Witzenhausen.

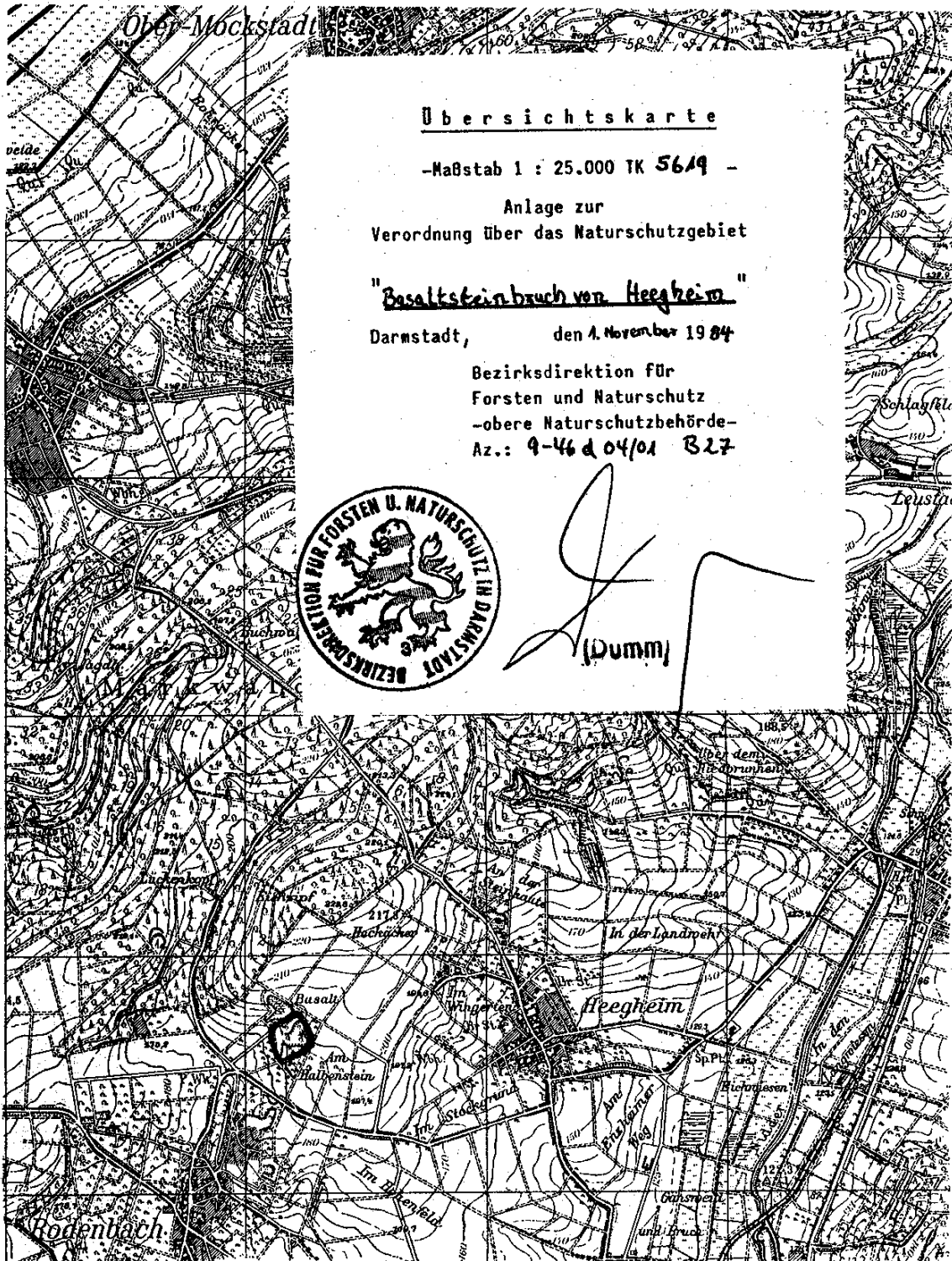
Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 13. November 1984

Der Regierungspräsident
32 — 53 e 621 (746)

StAnz. 48/1984 S. 2362



§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, diesen Bereich als Brut-, Rast- und Nahrungsareal für eine Vielzahl bestandsgefährdeter Vogelarten sowie als Lebensraum für Amphibien und wassergebundene Pflanzenarten zu erhalten und die ungestörte Entwicklung zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu

beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakete, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;

5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubringen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. die Fischerei auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für die Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15);
16. die Fischerei ausübt (§ 3 Nr. 16).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 1. November 1984

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz
Gez. D u m m

StAnz. 48/1984 S. 2362

BUCHBESPRECHUNGEN

Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT — (Bund, Länder und Gemeinden). Von Alfred Breier, Min.Dir. im Bundesministerium des Innern, OReg.Rat a. D. Sigmund Uttlinger, Min.Rat Dr. Karl-Heinz Kiefer, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Horst Hoffmann, Reg.Rat im Bayer. Staatsministerium der Finanzen. Loseblattsammlung und Kommentar. 83./12. Erg.Liefg. zur 1./10. Aufl. 168 S., DIN A5, 39,40 DM; Gesamtwerk, z. Z. 3 508 S., 4 Plastikordner, 168,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Die vorliegende Ergänzungslieferung enthält bzw. berücksichtigt neben der laufenden Aktualisierung insbesondere die Änderungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung und des Arbeitsplatzschutzgesetzes, die Aktualisierung der Erläuterungen zu den §§ 24, 29, 36 und 37 BAT, wobei sich die Verfasser kritisch mit der neuesten Rechtsprechung des BAG zum rechtlichen Bestand des § 37 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT in den Fällen des Ausscheidens schwerbehinderter Angestellter wegen Erwerbsunfähigkeit auseinandersetzen (Erläuterung 29) sowie die Ergänzung der Erläuterungen zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Auszubildenden.

Das Werk befindet sich nunmehr auf dem Rechtsstand vom 1. Oktober 1984.
Amtmann Uwe Bauer

Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland. Von Dr. Emil Hübner, Akadem. Oberrat, und Horst-Hennek Rohlf, Diplom-Geograph. 1984, Stand 31. März 1984. 521 S., 9,80 DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Mit dem erstmals vorgelegten „Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland“ wird, beginnend mit dem Jahr 1984, der Versuch unternommen, dem Interessierten den jederzeitigen Zugriff auf die wichtigsten Daten der vergangenen Monate zu ermöglichen und ihn gleichzeitig über die wichtigsten Gegenwartsthemen und die Hintergründe von aktuellen Kontroversen in der öffentlichen Diskussion zu informieren. Die Fülle der Daten, Fakten und Zahlen wird — neben der Chronik und dem ausführlichen Inhaltsverzeichnis — mit einer großen Zahl von Tabellen, Karten und Abbildungen sowie durch ein Namens- und ein Sachregister erschlossen.

So findet sich beispielsweise im Namensverzeichnis hinter dem Namen Winterstein die Seitenzahl-Angabe 381. Der Hinweis führt zu dem Kapitel „Die politischen Institutionen der Bundesrepublik“ mit der Untergliederung „bb) Zusammensetzung der Hessischen Landesregierung“. Hier ist folgendes angegeben: „Hessisches Ministerium des Innern (Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21/35 31): Staatsminister Horst Winterstein; Staatssekretär Andreas

von Schoeler“. Die Feinarbeit muß noch geleistet werden: die Information findet sich nicht auf der Seite 381, sondern auf Seite 380. Während hinsichtlich der Zusammensetzung der Hessischen Landesregierung der aktuelle Stand vermittelt wird, hapert es noch ein wenig beim Hessischen Landtag. Dr. Christian Bartel, der noch als Vorsitzender des Haushaltsausschusses verzeichnet ist, gehört dem Landtag schon seit einigen Monaten nicht mehr an, sein Nachfolger als Ausschußvorsitzender ist Wolfgang Ibel. Dies mag mit dem Redaktionsschluß zusammenhängen (für die Chronik Ende Mai, für die übrigen Kapitel Mitte Juli), weniger aber wird es den stellvertretenden SPD-Fraktionsvorsitzenden Karl Starzacher erfreuen, daß sein Name in „Storzacher“ verändert wurde.

Neben der schon erwähnten Chronik, die im Januar 1983 beginnt, sind den Themen „Land und Leute“, „Gesellschaft“, „Infrastruktur“, „Wirtschaft“, „Sozialsystem“, „Politische Institutionen“, „Parteien“, „Interessenverbände“, „Kirchen“ und „Innenpolitik“ eigene Kapitel gewidmet.

Das „Jahrbuch“, das künftig jährlich, überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht, erscheinen soll, ist ohne Zweifel ein überaus nützliches Nachschlagewerk, das einen davor bewahren kann, in der täglichen Nachrichten- und Informationsflut zu ertrinken, zugleich aber auch eine sehr hilfreiche Auskunftsstelle für eher profane Fragen. Wer in den Büros kennt nicht das ständige Suchen nach Namen und Vornamen, Anschriften und Telefonnummern? Die geschickte Themen-Auswahl vermittelt zudem den Eindruck, daß ein zutreffendes Porträt der Bundesrepublik gelungen ist.
Regierungsoberamt Manfred Langendorf

Beihilfavorschriften, Unterstützungsgrundsätze, Vorsehrichtlinien. Von Miltenberger/Hoffmann. Kommentar mit Ausführungs-, Vollzugs- und Nebenvorschriften sowie Musterbeispielen für Bund und Länder. Loseblattsammlung, 7. Aufl., 36./10. Erg.Liefg., 79,80 DM, Gesamtwerk 3 720 S., 5 Bde, Rechtsstand 1. Juli 1984, 168,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm GmbH u. Co. KG, 8000 München 80.

Die 36./10. Ergänzungslieferung bringt die Fortführung der Kommentierung unter Berücksichtigung der ergangenen Änderungen und der neuesten Rechtsprechung zum Beihilferecht.

In den Kommentarteil wurden die neuen Vollzugsregelungen des BMI eingearbeitet, nämlich:

— Angemessenheit von ärztlichen Vergütungen bei ambulant durchgeführten Operationen

Artikel 58

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Basaltsteinbruch von Heegheim“ vom 1. November 1984 (StAnz. S. 2362) wird wie folgt geändert:

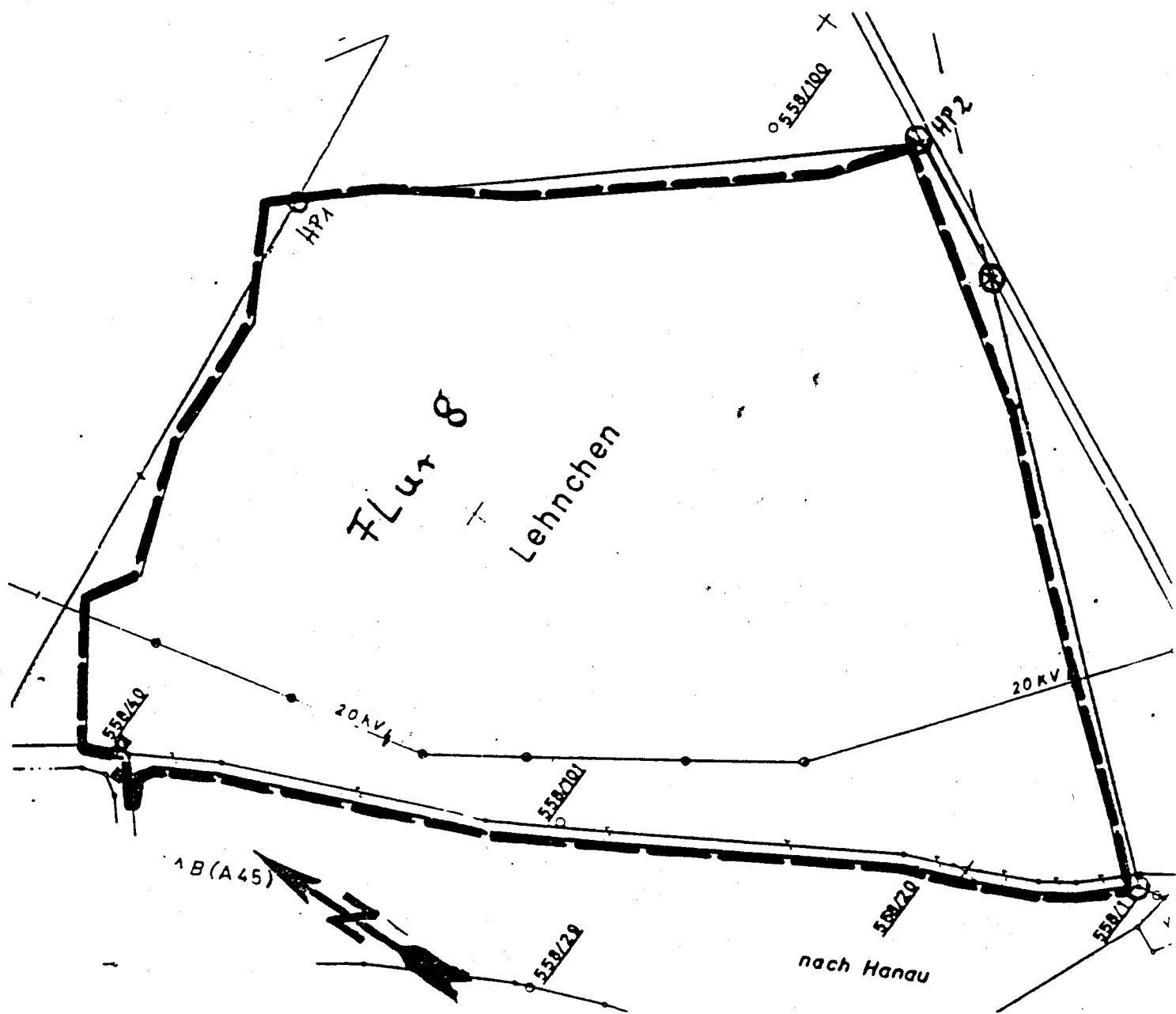
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Basaltsteinbruch von Heegheim“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Wetteraukreis
Gemeinde:	Altenstadt
Gemarkung:	Heegheim
Flur:	8